



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Bilanzgesetz 2020.....	2
Neuerungen für Unternehmen.....	2
Neuerungen für Private	6
Neuerungen im Bereich Bauwesen und Gebäude	7

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



BILANZGESETZ 2020

Am 30. Dezember 2019 wurde das Bilanzgesetz Nr. 160 vom 27.12.2019 für das Jahr 2020 im Amtsblatt der Republik Nr. 304 veröffentlicht. Wie auch in den Vorjahren besteht das Bilanzgesetz aus einem einzigen Artikel mit 884 Absätzen. Große Neuerungen im Steuerwesen sind auch dieses Jahr ausgeblieben, ebenso wie die geplante Reduzierung der Steuerbelastung. Dafür wurde die Voraussetzung mit einem Geldfond von über 3 Mill. Euro geschaffen, um die Reduzierung des Steuerdruckes bzw. Erhöhung der Steuerfreibeträge im Laufe des Jahres 2020 zu beschließen. Weiteres wird anstelle der bestehenden Sonder- bzw. Megaabschreibung ein neuer Steuerbonus für den Ankauf von Anlagegütern eingeführt.

Anbei werden die wichtigsten Themen in verkürzter Form und aufgeteilt nach Themenbereiche wiedergegeben:

NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Änderung des Pauschalystems für Unternehmer/Freiberufler

Das aktuell gültige Pauschalssystem wird (wieder) geändert. Die Einkommenshöchstgrenze von 65.000 Euro, die Pauschalisierungskoeffizienten und der Großteil der Voraussetzungen bleiben gleich. Die Zutrittsvoraussetzungen werden jedoch erschwert, indem folgende Schwellen wieder eingeführt werden:

- es dürfen max. 20.000 Euro an Arbeitnehmer ausgezahlt werden (bisher war keine Grenze vorgesehen);
- das Brutto-Einkommen aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis oder aus der Rente darf den Betrag von Euro 30.000 der Unternehmer/Freiberufler nicht überschreiten.

Die beiden Schwellen müssen immer in Bezug auf das Vorjahr überprüft werden. Wahrscheinlich werden deshalb einige Unternehmer, welche erst letztes Jahr aufgrund der erleichterten Zugangsvoraussetzungen umgestiegen sind, wieder auf das normale Buchhaltungssystem umsteigen müssen. Diesbezüglich werden wir Sie noch informieren.

Abschaffung der Flat Tax

Weiteres wird die Flat Tax (Pauschalsteuer von 20% ab einem Umsatz von 65.000 Euro bis 100.000 Euro) abgeschafft, welche mit 2020 hätte greifen sollen.

Befreiung von der elektronischen Rechnungslegung - Option

Die Unternehmen und Freiberufler im Pauschalssystem sind zwar von der elektronischen Rechnungslegung befreit, jedoch bietet der Staat Anreize, die Rechnungen elektronisch auszustellen. So wird die Kontrollmöglichkeit seitens der Agentur von derzeit 5 Jahren auf 4 Jahre reduziert.



Einführung eines Steuerguthabens für neue Investitionen anstelle der bereits bestehenden Sonder- (30%) bzw. Hyperabschreibung (max. 170%)

Anstatt die Sonder- bzw. Hyperabschreibung zu verlängern, wird ab dem Jahr 2020 zum Zwecke der Wirtschaftsförderung ein Steuerguthaben für den Ankauf von neuen Anlagegütern eingeführt. Dieses Steuerguthaben können alle Unternehmen und Freiberufler in Anspruch nehmen und unterliegt in etwa denselben Bestimmungen und Ausnahmen wie die Sonder- bzw. Hyperabschreibung. Es werden folgende Investitionen gefördert:

- **Neue Anlagegüter (ex Sonderabschreibung):** Steuerbonus beträgt 6% der Kosten bis zu max. Kosten von 2 Mio. Euro;
- **Materielle Anlagegüter Industrie 4.0 (ex Hyperabschreibung):** Steuerbonus beträgt 40% der Kosten bis zu max. Kosten von 2,5 Mio. Euro und 20% bis zu 10 Mio. Euro;
- **Immaterielle Anlagegüter Industrie 4.0 (ex Hyperabschreibung):** Steuerbonus beträgt 15% der Kosten bis zu max. Kosten von 700.000 Euro;

Das Steuerguthaben gilt für das gesamte Jahr 2020 und für jene Wirtschaftsgüter, die innerhalb 30. Juni 2021 geliefert werden, vorausgesetzt der Auftrag wird 2020 bestätigt und es werden innerhalb 31. Dezember 2020 mindestens 20% des Kaufpreises angezahlt. Die Verwendung der Förderung erfolgt nicht mehr als Abzugsbetrag in der Steuererklärung, sondern mittels Verrechnung als Steuerguthaben mit F24 in 5 gleichen Jahresraten. Für die immateriellen Anlagegüter erfolgt die Verrechnung in 3 gleichen Jahresraten. Die Förderung kann somit auch im Fall von steuerlichen Verlusten in Anspruch genommen werden, aber auch von UN/Freiberufler im Pauschal- oder Minimalsteuersystem, welchen bisher die Förderung vorenthalten war.

Generell ergeben sich durch die Abänderung für IRES-Subjekte keine großen Einbußen. Für Subjekte welche das Einkommen mit den progressiven IRPEF-Sätzen besteuern müssen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, GmbHs mit Transparenzbesteuerung) bringt diese Abänderung sicherlich steuerliche Nachteile mit sich, vor allem wenn das Einkommen von einer hohen Steuerprogression betroffen ist.

Angabe des Gesetzesverweises auf der Rechnung

Mit dem Bilanzgesetz wird im Gegensatz zu den alten Bestimmungen eingeführt, dass die Rechnungen den genauen Gesetzesbezug aufweisen müssen. Als Hinweis soll auf der Rechnung „GESETZ NR. 160, ART. 1, ABS. 185 bis 197 VOM 27.12.2019“ angeführt werden. Diese Information soll dem Rechnungssteller weitergegeben werden. Vorbehaltlich möglicher anderslautender Interpretationen führt die unterlassene Angabe dazu, dass der Steuerbonus nicht zusteht und somit verloren geht.

Privatisierung ("estromissione") betrieblich genutzter Immobilien des Einzelunternehmers

Einzelunternehmen können betrieblich genutzte Immobilien aus der Unternehmertätigkeit herausnehmen, indem sie auf den Mehrerlös eine Ersatzsteuer von 8% bezahlen. Die Privatisierung betrifft Betriebsimmobilien, welche aufgrund der Klassifizierung im Kataster entweder rein betrieblich genutzt werden ("*per natura*") oder auch jene, welche zwar als Wohneinheiten eingetragen sind, jedoch betrieblich genutzt werden ("*per destinazione*"). Der Mehrerlös ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Marktwert und dem steuerlichen Wert, wobei als Marktwert der aufgewertete Katasterwert verwendet werden kann. Die Privatisierung muss innerhalb 31. Mai 2020 erfolgen und ist rückwirkend zum 01. Jänner wirksam.

Erhöhung der Absetzbarkeit der GIS

Bereits mit dem Wachstumsdekret wurde die Erhöhung der Absetzbarkeit der GIS beschlossen. Mit dem Bilanzgesetz werden jedoch die Prozentsätze geändert, sodass die GIS wie folgt absetzbar ist:

- in Höhe von 50% für das Geschäftsjahr 2019;
- in Höhe von 60% für die Geschäftsjahre 2020 und 2021;
- in Höhe von 100% ab dem Geschäftsjahr 2022.

Nuova Sabatini - Verlängerung der Förderung

Die Förderung "Nuova Sabatini" betrifft eine Zinsförderung auf Darlehen oder Leasingverträge, welche auf max. 5 Jahre berechnet wird und 2,75% bzw. 3,575% (für Industrie 4.0) beträgt. Für die Förderung werden bis 2025 genügend Geldmittel bereitgestellt.

Steuerbonus für Forschung und Entwicklung

Der Steuerbonus für Forschung und Entwicklung wird vereinfacht und neu geregelt, mit der Konsequenz, dass die aktuell gültigen Regeln für die Inanspruchnahme des Steuerbonus abgeschafft und komplett ersetzt werden.

So wird die Höhe und die Berechnung des Steuerbonus nun je nach Art der Investition geregelt:

- Forschung und Entwicklung: Steuerbonus 12% bis max. 3 Mio. Euro;
- Technologische Innovation: Steuerbonus 6% - 10% bis max. 1,5 Mio. Euro;
- Design und Musterkollektionen: Steuerbonus 6% bis max. 1,5 Mio. Euro.

Es wird ausdrücklich erwähnt, dass der Bonus für technologische Innovationen zusätzlich zum Bonus für F&E zusteht. Der Steuerbonus zählt nicht zum versteuerbaren Einkommen und kann ausschließlich mit F24 verrechnet werden.



Steuerguthaben für die Weiterbildung der Mitarbeiter in die Industrie 4.0

Mit dem Bilanzgesetz wird die Weiterbildung von Mitarbeitern in „Industrie 4.0“ für das Jahr 2020 verlängert. Das Ausmaß der Begünstigung wird jedoch wie folgt geändert:

- **Kleine Unternehmen:** Förderung 50% bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,00 Euro;
- **Mittlere Unternehmen:** Förderung 40% bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 Euro;
- **Große Unternehmen:** Förderung 30% bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 Euro.

Aufwertung von Unternehmensgüter

Mit dem Bilanzgesetz wird die Aufwertung von Unternehmensgütern für das Jahr 2020 verlängert. Die Ersatzsteuer beträgt 12% für materielle Anlagegüter und 10% für immaterielle Anlagegüter (im Vergleich zu 16% bzw. 12% des Vorjahres).

Wiedereinführung der Eigenkapitalförderung ACE

Letztes Jahr wurde die ACE zugunsten der Mini-IRES abgeschafft, nun wird auf dem umgekehrten Weg die ACE rückwirkend für 2019 wieder eingeführt und gleichzeitig die Bestimmungen über die Mini-IRES abgeschafft, sodass diese nie Anwendung gefunden haben. Die ACE beträgt ab dem Jahr 2019 1,3% des Eigenkapitalzuwachses anstelle der 1,5% für das Jahr 2018.

Essensgutscheine - Änderung der Limits

Die Limits für die Essensgutscheine, damit diese nicht zum besteuerebaren Einkommen zählen, werden ab dem Jahr 2020 wie folgt geändert:

- 4,00 Euro für die Papiergutscheine (bisher: 5,29 Euro);
- 8,00 Euro für die elektronischen Gutscheine (bisher: 7,00 Euro).

Sachbezug "Fringe benefit" - Änderungen ab 01. Juli 2020

Das Bilanzgesetz ändert für alle Firmenwagen, die mit neuem Vertrag ab dem 01. Juli 2020 den Angestellten überlassen werden, die Berechnung des Sachbezuges ("Fringe benefit"), welche nach CO₂-Emission gestaffelt sind. Bisher mussten pauschal 30% auf einen Durchschnittswert von 15.000 km je nach ACI-Tarif als Sachbezug versteuert werden. So gelten nun folgende Berechnungsmethoden je nach CO₂-Emission:

- **unter 60g/km (Elektro- und Hybridfahrzeuge):** Fringe benefit von 25% auf jeweils 15.000 km;
- **über 60g/km und unter 160g/km:** 30% auf 15.000 km;
- **über 160g/km und unter 190g/km:** 40% auf 15.000 km für 2020 (50% ab 2021);
- **über 190g/km:** 50% auf 15.000 km für 2020 (60% ab 2021).



NEUERUNGEN FÜR PRIVATE

Änderung der Absetzbarkeit von Spesen in der Steuererklärung

Bis auf einige Ausnahmen, wird ab dem Jahr 2020 die Absetzbarkeit von Spesen (19% bzw. 26%) gemäß Art. 15 TUIR nach dem Einkommen gestaffelt. Bis zu einem Gesamteinkommen von 120.000 Euro steht die Absetzbarkeit voll zu, in einem degressiven Verhältnis bis zu einem Einkommen von 240.000 Euro und ab 240.000 Euro steht keine Absetzbarkeit mehr zu. Die Ausnahmen dazu sind:

- Arztspesen gemäß Art. 15, Abs. 1, Buchst. c) TUIR;
- Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Ankauf und Neubau der Hauptwohnung und landwirtschaftliche Darlehen.

Damit die Spesen absetzbar sind, darf die Bezahlung dieser ab 2020 **ausschließlich mit elektronischen Zahlungsmitteln** (z.B. Bankomat-/Kreditkarte, Banküberweisung) erfolgen. Ausgenommen sind folgende Ausgaben, welche weiterhin mit Bargeld getätigt werden können:

- Ankauf von Medikamenten und medizinischen Geräten;
- Sanitäre Leistungen von öffentlichen oder privaten Strukturen, welche vom SSN anerkannt sind.

Zusätzlich wird die Absetzbarkeit von Tierarztspesen bzw. Medikamenten für Tiere von 387,34 Euro auf 500,00 Euro erhöht (der Selbsteinbehalt von 129,11 Euro bleibt bestehen).

Neue Absetzbarkeit des Besuchs von Musikschulen

Ab dem Jahr 2021 können Spesen (max. 1.000 Euro) für den Besuch der Musikschulen und Konservatorien für Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahren in Höhe von 19% abgesetzt werden, sofern das Gesamteinkommen den Betrag von 36.000 Euro nicht übersteigt.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Mit dem Dekret wurde für natürliche Personen, außerhalb der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit und für einfache Gesellschaften die Möglichkeit für das Jahr 2020 verlängert, eine Aufwertung der Beteiligungen und der Grundstücke vorzunehmen. Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken wird einheitlich mit 11% festgelegt. Die Aufwertung hat den Vorteil, dass bei evtl. Veräußerungen eine Verminderung der steuerpflichtigen Mehrwerte oder Veräußerungsgewinne erreicht werden können. Es gelten folgende Bestimmungen:

- Die Beteiligungen dürfen nicht an quotierte Gesellschaften gehalten werden;
- Es muss bis 01. Juli 2020 ein entsprechendes beeidetes Schätzgutachten mit Bestimmung des Wertes zum 01.01.2020 eingeholt werden.



500 Euro Kulturbonus für 18-Jährige Verlängerung

Der 500 Euro Kulturbonus steht bereits seit einigen Jahren den 18-jährigen Jugendliche zu, damit diese Leistungen wie Kino-, Museums- oder Theaterbesuche, Bücher, Konzerte etc. in Anspruch nehmen können. Der Kulturbonus wird für das Jahr 2020 verlängert, sodass all jene, welche im Jahr 2020 volljährig werden, den Bonus in Anspruch nehmen können. Der Antrag erfolgt online mittels SPID Zuganges.

Bonus für Bezahlung mit elektronischen Zahlungsmitteln

Volljährige Staatsbürger erhalten einen Bonus bzw. bekommen einen Geldbetrag rückerstattet, wenn sie außerhalb ihrer Unternehmertätigkeit Zahlungen mittels elektronischen Zahlungsmitteln tätigen. Der Bonus soll Anreiz sein, vermehrt elektronische Zahlungsmittel zu verwenden und weniger in Bar zu bezahlen. Die genauen Modalitäten werden mit einem Dekret geregelt, welches innerhalb 30. April 2020 ausgearbeitet werden muss.

NEUERUNGEN IM BEREICH BAUWESEN UND GEBÄUDE

Steuerbonus auf Arbeiten zur Wiedergewinnung

Wie in den Vorjahren auch, wurde der Steuerbonus in Höhe von 50% für Arbeiten zur Wiedergewinnung mit einem maximalen Betrag an Spesen von 96.000 Euro für das gesamte Jahr 2020 verlängert.

Steuerbonus auf Arbeiten zur energetischen Sanierung

Wie in den Vorjahren auch, wurde der Steuerbonus in Höhe von 65% für Arbeiten zur energetischen Sanierung für das gesamte Jahr 2020 verlängert. Der Ankauf und der Einbau von

- Markisen („schermature solari“),
- Klimatisierungsanlagen mit Generatoren, welche mit Biomasse betrieben werden,
- Fenster und Vorrichtungen,

ist weiterhin **nur mehr mit 50%** anstatt mit 65% gefördert.

Steuerbonus auf Einkauf von Möbeln und Haushaltsgeräten

Der Steuerbonus für die Anschaffung von Möbeln und Elektrogroßgeräten im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten bleibt auch für das Jahr 2020 in Kraft und beträgt 50% auf max. Spesen von 10.000 Euro, welche in 10 gleiche Jahresraten aufgeteilt werden. Damit der Bonus in Anspruch genommen werden kann, müssen Arbeiten zur Wiedergewinnung durchgeführt werden und diese müssen **ab dem 01. Jänner 2019 begonnen haben**. Der Einkauf von Möbeln für Wiedergewinnungsarbeiten, welche vor diesem Datum begonnen haben, sind nicht zulässig.



Steuerbonus auf Arbeiten für Gärten und anderen Grünanlagen

Der Steuerbonus für die Begrünung und die durchgeführten Arbeiten an Gärten und anderen Grünanlagen in Höhe von 36% bis zu einem max. Betrag an Spesen von 5.000 Euro pro Wohnbaueinheit wurde mit dem Bilanzgesetz nicht verlängert. Es ist jedoch die Rede, dass die Verlängerung mit dem "Milleproroghe" Gesetz beschlossen werden soll.

Steuerbonus für Arbeiten an Fassaden ("bonus facciate")

Es wird ein neuer Steuerbonus in Höhe von 90% eingeführt, welcher für Arbeiten an Fassaden, Verzierungen und Balkonen von Gebäuden in den Zonen A (historische Zentren) und B (Auffüllzonen) zusteht. Der Bonus gilt auch für den Neuanstrich oder für Verputzarbeiten der Fassaden. Der Steuerbonus gilt ausschließlich für das Jahr 2020, sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen. Es wird vom Gesetz kein maximaler Betrag vorgesehen.

Einschränkung des direkten Abzuges des Steuerbonus auf der Rechnung

Mit dem Bilanzgesetz wird die von den Lieferanten unbeliebte Möglichkeit, den Steuerbonus als direkten Abzug auf der Rechnung zu erhalten, eingeschränkt. Der Abzug soll nur mehr für energetische Sanierungsmaßnahmen an Kondominien mit einem Betrag über 200.000 Euro möglich sein.

Bestimmungen zur Einheitsbesteuerung ("Cedolare secca")

Die Einheitsbesteuerung von 10% für konventionierte Mietverträge, für Wohnungen welche in Gemeinden mit Wohnungsnot (Bozen, Meran, Eppan, Algund, Leifers, Lana) gelegen sind, wird dauerhaft im Gesetz verankert. Bisher wurden die Bestimmungen laufend verlängert. Die Einheitsbesteuerung für die Vermietung von gewerblichen Immobilien, welche erst letztes Jahr eingeführt wurde, wird nicht mehr verlängert. Somit ist die Bestimmung lediglich für die Mietverträge, welche 2019 abgeschlossen wurden, zum Tragen gekommen.

Bruneck, am 20.01.2020

Verfasser: Dr. Markus Hofer



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 27. Jänner 2020

Intrastat - Monatliche Meldung für Dezember
Intrastat - Trimestrale Meldung für 4. Trimester

Freitag, 31. Jänner 2020

Meldung Sistema Tessera Sanitaria (TS)
Meldung der Auslandsumsätze (esterometro) - Dezember

Montag, 17. Februar 2020

MwSt. - Abrechnung für Januar
MwSt. - Split Payment für Januar (institutionell für öffentliche Körperschaften)
INPS - 4. Fixrate für Handwerker und Kaufleute
INAIL - Selbsterklärung
INAIL - Zahlung

Dienstag, 25. Februar 2020

Intrastat - Monatliche Meldung für Januar

